

G e m e i n d e **R** e i n a c h

Verordnung

über die

Organisation, die Zusammenarbeit und den Geschäftsgang im Gemeinderat (Geschäftsordnung)

vom 27. Juni 2000

Revisionen vom
26. September 2000
3. Februar 2004
16. Mai 2006
25. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>A. Allgemeine Bestimmungen</u>	
§ 1 Ziel	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Grundsatz	1
§ 4 Aufgaben	2
§ 5 Planungen	3
§ 6 Weiterbildung	3
§ 7 Trennung von Amt, beruflichen und persönlichen Interessen	3
§ 8 Amtsgeheimnis	3
§ 9 Unterschriftenregelung	4
<u>B. Organisation</u>	
§ 10 Konstituierung	4
§ 11 Zuweisung der Ressorts	5
<u>C. Zusammenarbeit im Gemeinderat</u>	
§ 12 Kollegium	5
§ 13 Zusammenarbeit	5
§ 14 Sitzungen	6
§ 15 Traktandenliste / Sitzungsunterlagen	6
§ 16 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit	6
§ 17 Traktanden	6
§ 17a Traktandenliste	7
§ 17b Anträge	7
§ 18 Beschlussfassung	7
§ 19 Zirkulationsbeschlüsse	8
§ 20 Ausstand	8
§ 21 Protokoll	8
§ 22 Mitteilung an die Betroffenen	8
§ 23 Mitteilung und Auskunft an die Presse	9
§ 24 Parlamentarische Geschäfte	9

D. Das Gemeindepräsidium

§ 25	Aufgaben	9
§ 26	Dringliche Verfügungen	10
§ 27	Stellvertretung	10

E. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

§ 28	Aufgaben	10
§ 29	Arbeitsgruppen	10
§ 30	Federführung	10
§ 31	Vollzug des Globalbudgets	10
§ 32	Notsituationen	11

F. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung

§ 33	Grundsätze	11
§ 34	aufgehoben	
§ 35	Zuweisung der Geschäfte	11
§ 36	Delegation an die allgemeine Verwaltung	12
§ 37	Delegation an die technische Verwaltung	12
§ 38	aufgehoben	
§ 39	Rechtsmittelbelehrung / Beschwerde	13
§ 40	Information	13
§ 41	aufgehoben	

G. Die Geschäftsleitung

§ 42	Zusammensetzung / Stellung	14
§ 43	Aufgaben	14
§ 44	Aufträge	14

H. Schlussbestimmung

§ 45	Inkraftsetzung	15
------	----------------	----

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 26 des Organisationsreglementes vom 26. Oktober 1998, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Mit dieser Verordnung will der Gemeinderat

- Kontinuität sichern
- Zuständigkeiten klären
- Schnittstellen definieren und
- die Zusammenarbeit innerhalb der Behörde und zwischen der Behörde und der Verwaltung regeln.

§ 2 Inhalt

Diese Verordnung regelt

1. die Organisation innerhalb des Gemeinderates
2. die Zusammenarbeit im Gemeinderat sowie zwischen Gemeinderat und Verwaltung
3. die Vorbereitung und den Verlauf der Gemeinderatssitzungen
4. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung der einzelnen Mitglieder des Gemeinderates und des Gemeindepräsidiums
5. die Aufgaben der Geschäftsleitung
6. die Information
7. den Kontakt mit den Medien.

§ 3 Grundsatz

¹Die Arbeit des Gemeinderates ist immer in erster Linie auf das Wohl der Gemeinde ausgerichtet.

²Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Kollegialität und fairen Zusammenarbeit verpflichtet. Die Entscheidungsfindung erfolgt in offener und konstruktiver Diskussion. Konflikte innerhalb der Behörde sind rasch und in direkter Auseinandersetzung zu bereinigen.

³Der Gemeinderat arbeitet konstruktiv mit dem Einwohnerrat zusammen.

⁴Bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung respektiert der Gemeinderat deren Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich und verzichtet in der Regel auf direkte Eingriffe.

§ 4 Aufgaben¹

¹Der Gemeinderat ist als Kollegium verantwortlich für die politische Führung der Gemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung, koordiniert diese und übt die regelmässige und systematische Aufsicht über sie aus.

²Der Gemeinderat lässt sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben von folgenden Grundgedanken leiten (vgl. § 18 des Organisations- und Verwaltungsreglementes vom 26. Oktober 1998):

- a. Er handelt verhältnismässig und zweckmässig im Interesse der Gemeinde,
- b. er garantiert die gleiche und gerechte Behandlung aller Einwohnerinnen und Einwohner,
- c. er sichert und verbessert die Lebensqualität der Bevölkerung und fördert das friedliche Zusammenleben,
- d. er unterstützt Betreuung und Pflege der Betagten und unterstützt die Anliegen der Kinder und Jugendlichen,
- e. er trifft Vorkehrungen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Eigentum,
- f. er stärkt die Eigenverantwortung der Einwohnerinnen und Einwohner,
- g. er schafft sozialen Ausgleich und sorgt für die Existenzsicherung,
- h. er fördert Bildung und Kultur,
- i. er schont den natürlichen Lebensraum und fördert mit einer sinnvollen Raumordnung die zweckmässige Nutzung des Bodens und die geordnete Besiedelung der Gemeinde und nimmt dabei Rücksicht auf Ortsbild und Landschaft,
- k. er bemüht sich um die Mitwirkung der Bevölkerung an den politischen Entscheidungen durch umfassende Information,
- l. er stärkt das Ansehen und die Stellung der Gemeinde,
- m. er arbeitet in gutem Einvernehmen mit dem Einwohnerrat, den anderen Behörden, der Bürgergemeinde, den benachbarten Gemeinden und dem Kanton zusammen,
- n. er geht mit den bewilligten Mitteln verantwortungsvoll um,
- o. er schafft günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft mit dem Ziel der Förderung der wirtschaftlichen Sicherheit der Bevölkerung.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

³Neben den aktuellen Geschäften leitet der Gemeinderat vorausschauend und rechtzeitig alle Schritte ein, die für die Sicherung einer lebenswerten Zukunft erforderlich sind.

§ 5 Planungen¹

Der Gemeinderat legt für jede Legislaturperiode in Beachtung der Strategischen Sachpläne und deren Laufzeit seine Schwerpunkte fest.

§ 6 Weiterbildung

Mindestens einmal jährlich absolviert der Gemeinderat eine gemeinsame Weiterbildung.

§ 7 Trennung von Amt, beruflichen und persönlichen Interessen

¹Mitglieder des Gemeinderates dürfen aus ihrer Amtstätigkeit keine Geschäfte und Aufträge in ihren beruflichen und persönlichen Bereich übernehmen.

²Firmen, an denen Mitglieder des Gemeinderates beteiligt sind oder in denen ein Mitglied des Gemeinderates eine leitende Stellung innehat, erhalten während der Dauer dieser Mitgliedschaft keine Aufträge der Gemeinde.

§ 8 Amtsgeheimnis

¹Die Mitglieder des Gemeinderates sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Die Schweigepflicht gilt insbesondere dort, wo

- das Wohl und die Interessen der Gemeinde
- der Schutz der persönlichen und beruflichen Sphäre von natürlichen Personen bzw. die geschäftlichen Interessen von juristischen Personen

es erfordern.

²Beschlüsse des Gemeinderates dürfen, sofern sie nicht ausdrücklich für vertraulich erklärt worden sind, bekannt gegeben werden. Nicht aber die Voten der einzelnen Mitglieder bzw. ihre Haltung bei Wahlen und Abstimmungen.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

§ 9 Unterschriftenregelung¹

Die Regelung der Unterschriftsberechtigung richtet sich nach der „Verordnung über die Kommunikation, Zeichnungsberechtigung und den Auftritt der Gemeinde nach aussen“ vom 10. September 2002.

B. Organisation

§ 10 Konstituierung²

¹Der Gemeinderat wählt an seiner ersten und konstituierenden Sitzung einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin.

²Er weist jedem Mitglied ein Ressort zu.

³Im Einzelnen lauten und beinhalten die Ressorts:

- ‚Stadtentwicklung, Finanzierung und Präsidiales‘:
Raumplanung; Städtebau, Baubewilligungen und –beratung;
Steuern natürliche und juristische Personen, Bewirtschaftung
Finanzvermögen;
Querschnittsfunktionen (Betriebswirtschaft und Controlling; Finanzen und Rechnungswesen; Informatik, Interne Dienste, Kommunikation, Lehrlingsausbildung, Personaldienst, Bauten, Immobilienverträge)
- ‚Bevölkerungsdienste und Sicherheit‘:
Bevölkerung und Wirtschaft; Notariat und Kataster ; Ruhe und Ordnung;
Schutz und Rettung
- ‚Freizeit und Kultur‘:
Sport und Bewegung; Kultur und Begegnung
- ‚Bildung‘:
Leistungen der Gemeinde im Bildungsbereich; Musikunterricht;
Familienergänzende Kinderbetreuung FeB
- ‚Soziales und Gesundheit‘:
Kindes- und Erwachsenenschutz ; Gesetzliche Sozialhilfe; Ergänzende Sozialarbeit; Gesundheit
- ‚Umwelt, Ver- und Entsorgung‘:
Umwelt und Energie; Versorgung; Entsorgung
- ‚Mobilität‘:
Verkehrsinfrastruktur; ÖV- Angebot

¹ Revision vom 16. Mai 2006

² Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

⁴Aufgabenverschiebungen zwischen den Ressorts werden vom Gemeinderat beschlossen.

§ 11 Zuweisung der Ressorts¹

¹Die Zuteilung erfolgt nach Absprache. Kommt es nicht zu einer Einigung, haben die Mitglieder ein Wahlrecht und zwar in folgender Reihenfolge:

1. Anciennität
2. Wahlergebnis.

Vorbehalten bleibt der Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates.

²Es darf kein Mitglied des Gemeinderates ein Ressort übernehmen, in welchem die Möglichkeit einer Interessenkollision besteht.

³Der Gemeinderat regelt die Stellvertretung.

⁴Sobald die Ressorts verteilt sind, informiert der Gemeinderat den Einwohnerrat und die Öffentlichkeit.

C. Zusammenarbeit im Gemeinderat

§ 12 Kollegium¹

¹Der Gemeinderat fasst seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Sie sind für alle Mitglieder verbindlich.

²Weicht der Mehrheitsbeschluss von der Meinung des/der zuständigen Ressortleitenden ab, kann er/sie sich in der Öffentlichkeit vertreten lassen.

³Will ein Mitglied ausnahmsweise in der Öffentlichkeit eine vom Mehrheitsentscheid abweichende Meinung vertreten, so hat es das vorgängig zu erklären und zu Protokoll zu geben.

§ 13 Zusammenarbeit

¹Die Mitglieder des Gemeinderates sind sich gegenseitig zur Loyalität verpflichtet.

²Kommt es zu Konflikten zwischen zwei oder mehreren Mitgliedern, sind diese in erster Linie unter sich zu lösen.

³Kann der Konflikt nicht bereinigt werden, wird das Präsidium zur Schlichtung beigezogen. Bringt auch das keine Bereinigung, fällt der Gemeinderat die erforderlichen Entscheide.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

§ 14 Sitzungen¹

¹Der Gemeinderat hält einmal wöchentlich eine ordentliche Sitzung ab. Sie findet in der Regel am Dienstag um 17.00 Uhr statt. Sie ist nicht öffentlich.

²Ausserordentliche Sitzungen finden statt auf Anordnung des Gemeindepräsidiums, oder wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

³Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Sie erscheinen rechtzeitig zum Sitzungsbeginn und sind bis zum Ende der Sitzung anwesend. Bei Verhinderung haben sie dem Gemeindepräsidium unter Angabe des Grundes Mitteilung zu machen.

⁴Neben den Mitgliedern des Gemeinderates nehmen an den ordentlichen Gemeinderatssitzungen auch die beiden Geschäftsleitenden sowie der bzw. die Protokollführer/in teil.

⁵Das Gemeindepräsidium kann weitere Personen zur Teilnahme an der Sitzung bzw. bei bestimmten Sitzungstraktanden einladen.

§ 15 Traktandenliste / Sitzungsunterlagen

Die Traktandenliste wird den Ratsmitgliedern zusammen mit den Sitzungsunterlagen in der Regel spätestens am Samstag vor der Sitzung zugestellt. Sie gilt als Sitzungseinladung.

§ 16 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Gemeinderat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.

§ 17 Traktanden²

¹In den Sitzungen wird nur über Geschäfte entschieden, die ordnungsgemäss traktandiert und vorbereitet wurden. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

² Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

²Die Geschäfte werden als A-, B- oder C-Geschäfte traktandiert. Für alle Geschäfte, die einer Beschlussfassung bedürfen, liegt den Sitzungsunterlagen in der Regel ein schriftlicher Beschlussantrag sowie Entscheidungsgrundlagen bei. Für A-Geschäfte ist eine offene Diskussion vorgesehen. Bei B-Geschäften findet eine Diskussion nur statt, wenn sie ausdrücklich gewünscht wird. C-Geschäfte dienen der Information; ein Beschluss ist hier nicht vorgesehen.

³Die Mitglieder des Gemeinderates können bis spätestens am Freitag um 10 Uhr beim Gemeindesekretariat Traktanden einbringen.

⁴Bei Abwesenheit eines Mitgliedes werden Geschäfte aus seinem Bereich nicht traktandiert und behandelt. Vorbehalten bleiben Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben.

⁵Fragen zu einzelnen Traktanden, deren Antwort eine Abklärung erfordert und welche beschlussrelevant sind, sollen bis am Montagabend vor der Sitzung ans Gemeinderatssekretariat gerichtet werden.

§ 17a Traktandenliste

¹Das Gemeindepräsidium erstellt die Traktandenliste. Es setzt die Reihenfolge der Geschäfte sowie die Behandlungsqualität fest.

²Die Traktandenliste ist vertraulich. Sie wird nur den Personen zugestellt, die an der Gemeinderatssitzung teilnehmen. Das Original bleibt im Gemeindesekretariat. Über eine Weitergabe an weitere Personen entscheidet das Gemeindepräsidium.

§ 17b Anträge¹

¹Anträge an den Gemeinderat und deren Inhalt sind vertraulich zu behandeln.

²Dem Gesuchsteller darf das Datum der Behandlung seines Gesuchs im Gemeinderat mitgeteilt werden.

§ 18 Beschlussfassung

¹Der Gemeinderat sucht bei der Beschlussfassung in erster Linie einvernehmliche Lösungen.

²Ist eine Abstimmung erforderlich, so kommt ein Beschluss gültig zustande, wenn er die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Das Gemeindepräsidium stimmt mit.

¹ Revision vom 3. Februar 2004

³Bei Stimmgleichheit gibt das Gemeindepräsidium den Stichentscheid. Vereinen bei Wahlen zwei Kandidaten die gleiche Stimmenzahl auf sich, entscheidet das Los.

§ 19 Zirkulationsbeschlüsse

In dringenden Fällen können Zirkulationsbeschlüsse gefasst werden. Sie müssen allen Mitgliedern des Gemeinderates zugeleitet werden. Der Zirkulationsbeschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder zugestimmt hat.

§ 20 Ausstand¹

¹Behördenmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.

²Die Ausstandspflicht gilt für Vorbereitung, Beratung und Beschlussfassung. Sie gilt auch, wenn das Interesse in der Person des Ehegatten, der Eltern, der Kinder und ihrer Ehegatten gegeben ist.

§ 21 Protokoll²

¹Von jeder Gemeinderatssitzung wird ein Protokoll geführt.

²Das Protokoll ist vertraulich. Es steht nur den Mitgliedern des Gemeinderates und der Geschäftsleitung zur Einsichtnahme offen. Das Original bleibt im Gemeindesekretariat. Über eine Weitergabe an weitere Personen entscheidet das Gemeindepräsidium.

³Im Protokoll werden neben den Namen der Anwesenden die Entscheidungsgrundlagen und die Beschlüsse festgehalten sowie der wesentliche Inhalt der Diskussion.

⁴Es wird grundsätzlich nur der obsiegende Mehrheitsbeschluss protokolliert. Auf ausdrückliches Verlangen wird auch der unterliegende Antrag und das Abstimmungsergebnis vermerkt.

§ 22 Mitteilung an die Betroffenen³

Die Gemeinderatsbeschlüsse werden den Betroffenen in der Regel durch Protokollauszug mitgeteilt. Protokollauszüge für externe Stellen werden vom Gemeindepräsidium und dem/der zuständigen Geschäftsleitenden unterzeichnet.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

² Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

³ Revision vom 25. Januar 2011

§ 23 Mitteilung und Auskunft an die Presse¹

Die Kommunikation mit den Medien erfolgt nach den Bestimmungen in der „Verordnung über die Kommunikation, Zeichnungsberechtigung und den Auftritt der Gemeinde nach aussen“ vom 10. September 2002.

§ 24 Parlamentarische Geschäfte²

¹Die parlamentarischen Geschäfte werden dem Gemeinderat vorgelegt und von diesem dem zuständigen Ressort zur Behandlung zugewiesen.

²Das Gemeindesekretariat führt eine Kontrolle über die parlamentarischen Geschäfte und deren Erledigung.

D. Das Gemeindepräsidium

§ 25 Aufgaben³

¹Das Gemeindepräsidium leitet die Sitzung.

²Im weiteren obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

1. Es vertritt den Gemeinderat, repräsentiert die Gemeinde gegenüber Dritten und stellt die Verbindung zu den ortsansässigen Firmen sicher
2. ihm obliegt das Controlling über den Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse
3. Es weist die eingehenden Geschäfte den zuständigen Ressorts zu
4. Es koordiniert die Geschäfte, in die mehrere Geschäftsbereiche involviert sind
5. Es unterbreitet Vorschläge für die Weiterbildung des Gemeinderates
6. Es organisiert die Repräsentationen
7. Es erstellt die Traktandenliste in Zusammenarbeit mit den Geschäftsleitenden
8. Es führt ein Jahresgespräch mit den Geschäftsleitenden
9. Es informiert den Gemeinderat über alle wichtigen Ereignisse und die wesentliche Korrespondenz
10. Es steht der Geschäftsleitung vor.

¹ Revision vom 16. Mai 2006

² Revision vom 25. Januar 2011

³ Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

§ 26 Dringliche Verfügungen

¹In dringlichen Fällen ist das Gemeindepräsidium berechtigt, eine sofortige Verfügung zu erlassen.

²Präsidialverfügungen sind zu protokollieren und in der nächsten Sitzung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 27 Stellvertretung

Im Verhinderungsfall wird das Gemeindepräsidium durch das Vizepräsidium und dieses durch das amtsälteste Mitglied des Gemeinderates vertreten.

E. Aufgaben der einzelnen Gemeinderatsmitglieder

§ 28 Aufgaben¹

Jedes Mitglied des Gemeinderates bearbeitet die in sein Ressort fallenden Geschäfte gemeinsam mit den zuständigen Organisationseinheiten. Es vertritt sie im Gemeinderat und im Einwohnerrat sowie in der Öffentlichkeit.

§ 29 Arbeitsgruppen¹

Die Mitglieder haben die Möglichkeit, für ihre Unterstützung befristet Arbeitsgruppen beizuziehen. Sitzungsgelder werden nur bezahlt, wenn diesbezüglich ein Gemeinderatsbeschluss vorliegt.

§ 30 Federführung¹

Bei Geschäften, an denen mehrere Ressorts beteiligt sind, bestimmt der Gemeinderat, welchem die Federführung obliegt.

§ 31 Vollzug des Globalbudgets¹

¹Jedem Gemeinderatsmitglied obliegt das Controlling des Globalbudgets in seinem Ressort.

²Das Nähere regelt die Finanzverordnung

¹ Revision vom 25. Januar 2011

§ 32 Notsituationen

¹Besteht eine akute Notsituation und sind weder das Gemeindepräsidium noch das Vizepräsidium erreichbar, ist jedes Mitglied des Gemeinderates befugt, die zur Beseitigung von akuten Gefahren oder zur Abwendung von Schaden erforderlichen Entscheidungen zu fällen.

²Es informiert die übrigen Gemeinderatsmitglieder unverzüglich über die getroffenen Massnahmen.

F. Die Zusammenarbeit mit der Verwaltung

§ 33 Grundsätze¹

¹Bei der Zusammenarbeit mit der Verwaltung ist es in erster Linie Aufgabe des/der Ressortleitenden, in Beachtung von Strategischem Sachplan sowie Jahres- und Entwicklungsplan Richtlinien vorzugeben, Grundsatzentscheide zu fällen, Ziele und Prioritäten zu setzen und das Controlling auszuüben.

²Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen ihre Aufgaben über den/die zuständige Geschäftsleitenden bzw. Stellvertretung wahr. Das gilt nicht für den Austausch und das Einholen von Informationen.

³Die fachliche Führung der Geschäfte erfolgt durch die zuständige Organisationseinheit.

§ 34¹ aufgehoben

§ 35 Zuweisung der Geschäfte¹

¹Die Erteilung von Aufträgen an die Verwaltung zur Bearbeitung von Geschäften erfolgt durch

- den Gemeinderat
- das Gemeindepräsidium
- den/die Ressortverantwortlichen (Aufträge im eigenen Ressort)

²Die Geschäfte sind zu terminieren und die erforderlichen Finanzen zu beziffern.

³Die Geschäftszuweisung erfolgt in der Regel an den/die zuständige/n Geschäftsleitende/n. Er/sie nimmt die verwaltungsinterne Arbeitsverteilung vor.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

§ 36 Delegation an die allgemeine Verwaltung¹

Der Gemeinderat delegiert folgende in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben an die allgemeine Verwaltung:

1. Ausstellen von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen
2. Ausstellen von Handlungsfähigkeits- und Leumundszeugnissen
3. Aussprechen von Bussen bei verspäteter oder nicht erfolgter Anmeldung gemäss § 58 des Polizeireglementes vom 26. Januar 1998
4. Erteilen von Bewilligungen gemäss Polizeiverordnung vom 13. Mai 2004
5. Stellungnahmen gemäss § 21 des Gastgewerbegesetzes (SGS 540)
6. Stellungnahmen zu fremdenpolizeilichen Fragen
7. Stellungnahmen zu den Anträgen betr. unentgeltliche Prozessführung
8. Stellungnahmen zu Steuererlassgesuchen
9. Stellungnahmen zu kantonalen Anfragen zu Steuerbussen
10. Zusprechen von Mietzinsbeiträgen
11. Erlass oder Reduktion von AHV/IV/EO-Beiträgen
12. Erlass oder Reduktion des Feuerwehrpflichtersatzes
13. Bewilligen von Grabmälern

§ 37 Delegation an die technische Verwaltung¹

Der Gemeinderat delegiert folgende in seine Zuständigkeit fallende Aufgaben an die technische Verwaltung:

1. Erteilen von Bewilligungen für die Benützung von öffentlichen Gebäuden und Anlagen
2. Erstellen von Katasterzwischeneinschätzungen
3. Erteilen von Bewilligungen für
 - a. Einfriedungen und Zäunen inklusive der allfällig notwendigen Zustimmung der Gemeinde als nachbarliche Grundeigentümerin
 - b. Wintergärten gem. RRB 3695 vom 20.11.1990 (15m², unbeheizt, isoliert)
 - c. kleinere Anbauten: unbeheizte Anbauten bis max. 15m² Fläche
 - d. Unterhaltsarbeiten an Bauten und Anlagen im Ortskern
 - e. Bauplatzinstallationen
 - f. Bauliche Veränderungen an der Gebäudefassade oder am Dach
 - g. Chemineeanlagen mit einem Fassadenkamin

¹ Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

- h. Balkonverglasungen (Windschutz)
 - i. Garagen, Carports, eingeschossige Kleinbauten gemäss kant. RBV, § 57
 - j. Zweckänderungen und Einrichtung für gewerbliche Bauten
 - k. Sonnenkollektoren in der Kernzone, innerhalb eines Quartierplans oder einer Überbauung nach einheitlichem Plan
4. Beurteilen von Reklamegesuchen
 5. Anordnen von befristeten Verkehrsbeschränkungen
 6. Erteilen von Ausnahmegewilligungen für Verkehrsbeschränkungen
 7. Bewilligen für die befristete Benützung des öffentlichen Bodens
 8. Vornehmen von Planaufgaben
 9. Erstellen von Strassenmarkierungen
 10. Bewilligen für den Anschluss an GGA, Wasser und Kanalisation
 11. Erlassen von Sanierungsverfügungen aufgrund Messung der Feuerungskontrolle

§ 38¹ aufgehoben

§ 39 Rechtsmittelbelehrung / Beschwerde¹

¹Sämtliche Verfügungen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

²Beschwerden gegen Verfügungen der Verwaltungen sind innert 10 Tagen seit Empfang beim Gemeinderat einzureichen.

§ 40 Information²

¹Die Mitglieder des Gemeinderates informieren den/die betroffene/n Ratskollegen/in, wenn ein Geschäft in ein anderes Ressort übergreift. Sie koordinieren ihre Tätigkeit.

²Der/die zuständige Geschäftsleitende informiert die Ressortvorstehenden über alle wichtigen Geschäfte und Vorkommnisse.

¹ Revision vom 16. Mai 2006

² Revision vom 26. September 2000 und 25. Januar 2011

§ 41¹ aufgehoben

G. Die Geschäftsleitung

§ 42 Zusammensetzung / Stellung²

¹Der Geschäftsleitung gehören das Gemeindepräsidium (Vorsitz) sowie die beiden Geschäftsleitenden an.

²Die Geschäftsleitung nimmt die operative Leitung der Gesamtverwaltung wahr.

§ 43 Aufgaben²

Die Geschäftsleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Vorbereitung und Koordination von Querschnittsgeschäften
2. Beratung und Entscheidung von organisatorischen Fragen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen
3. Umsetzung und Vorbereitungsarbeiten für die Weiterentwicklung der gemeinderätlichen Personalpolitik
4. Beratung und Entscheidung von personellen Sachfragen, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen
5. laufende Überprüfung der Verwaltungsorganisation
6. Erarbeitung des Ausbildungsplanes für die Mitarbeitenden der Verwaltung
7. Vorbereitung von Strategien und Konzepten
8. Vermittlung und Entscheidung bei Konflikten zwischen leitenden Mitarbeitenden und Geschäftsleitenden
9. Information der Mitarbeitenden über wichtige Geschäfte und Vorkommnisse.

§ 44 Aufträge²

Die Mitglieder der Geschäftsleitung können den Mitarbeitenden der Abteilungen, welche Querschnittsleistungen erbringen, Aufträge direkt erteilen. Sie informieren das zuständige Geschäftsleitungsmitglied über die Auftragserteilung.

¹ Revision vom 25. Januar 2011

² Revision vom 16. Mai 2006 und 25. Januar 2011

H. Schlussbestimmung

§ 45 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 27. Juni 2000 genehmigt und auf den 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt.

4153 Reinach, 27. Juni 2000

Gemeinderat Reinach BL

Dr. Eva Rüetschi

Gemeindepräsidentin

Othmar Gnos

Gemeindevorwalter